



Nationalrat
Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Sitzung vom 23. August 2005

Bericht des BPV zur Trennung der Sicherungsfonds

I. Ausgangslage

Im Oktober 2003 verabschiedete das Parlament die 1. BVG-Revision. Im Rahmen dieser BVG-Revision wurde auch das Lebensversicherungsgesetz (LeVG, SR 961.61) durch einen Artikel 6a ergänzt. Gegenstand dieser neuen Bestimmung ist das Geschäft der privaten Lebensversicherungseinrichtungen in der beruflichen Vorsorge. Die neue Bestimmung verpflichtet die privaten Lebensversicherungseinrichtungen unter dem Titel "Transparenzvorschriften" zu verschiedenen Massnahmen. Sie haben für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge

1. einen separaten Sicherungsfonds zu bilden,
2. eine gegenüber der bisherigen Praxis wesentlich differenziertere Betriebsrechnung auszuweisen und
3. den Überschuss in einem vom Bundesrat zu bestimmenden Umfang (Mindestquote) an ihre Sammelstiftungen und die versicherten Vorsorgeeinrichtungen weiterzuleiten.

Artikel 6a LeVG beauftragt den Bundesrat zum Erlass der erforderlichen Ausführungsvorschriften. Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorschriften erfolgte ab dem 1. April 2004, Datum der Inkraftsetzung von Art. 6a LeVG sowie der zugehörigen Verordnungsartikel 49ff der Lebensversicherungsverordnung (LeVV, SR 961.611).

Dieser Bericht gibt eine Übersicht über die oben unter Ziffer 1 genannte Bildung eines separaten Sicherungsfonds für das Geschäft der beruflichen Vorsorge.

II. Der separate Sicherungsfonds für die berufliche Vorsorge

II.1. Gesetzgebung vor 2004

Die vor 2004 gültigen Vorschriften sahen keinen separaten Sicherungsfonds für die berufliche Vorsorge vor. Es bestand ein gemeinsamer Sicherungsfonds für die Bedeckung der Verpflichtungen der klassischen Einzel- und Kollektivlebensversicherungen. Einzig für die anteilgebundenen Sparversicherungen, sofern eine Lebensversicherungseinrichtung solche führt, war ein separater Sicherungsfonds zu errichten. Sowohl für die Bestimmung des Sollbetrags aufgrund der Verpflichtungen gegenüber den Versicherten auf der Passivseite der Bilanz der Versicherungseinrichtung wie auch für die Bedeckung dieses Sollbetrags durch Aktiven beinhaltete die Gesetzgebung verschiedene Vorgaben respektive Einschränkungen, die der Sicherheit der Guthaben der Versicherten dienen. Im Besonderen konnten Immobilien, Aktien und andere Anteilscheine höchstens zu 90%

ihres Marktwertes (Schatzungswerte, Börsenkurse) angerechnet werden. Die Bedeckung des Sicherungsfonds ist dem BPV monatlich zu melden. Jährlich ist ein Sicherungsfondsbericht zu Händen des BPV zu erstellen und die Detailinventare der Kapitalanlagen einzureichen.

II.2. Errichtung eines gesonderten Sicherungsfonds für die berufliche Vorsorge

Nachdem die neuen gesetzlichen Vorschriften mitten in einem Geschäftsjahr, nämlich auf den 1. April 2004 in Kraft gesetzt wurden, galt es, die Errichtung eines Sicherungsfonds für die berufliche Vorsorge unterjährig vorzunehmen. Die Errichtung eines gesonderten Sicherungsfonds für die berufliche Vorsorge bedeutet, dass der bisherige Sicherungsfonds für die gesamten klassischen Einzel- und Kollektivlebensversicherungen in zwei Sicherungsfonds aufzutrennen ist. Der eine ist neu zu definieren für die Versicherung der beruflichen Vorsorge, der andere bleibt für die Einzel- und übrigen Kollektivversicherungen nach den bisher gültigen Vorschriften bestehen.

Während die Trennung des Sicherungsfonds möglichst rasch, d.h. auch unterjährig zu erfolgen hatte, können weiteren Vorschriften zur Transparenz in der beruflichen Vorsorge jedoch nur über ein Kalenderjahr erfolgen. Insbesondere kann die vom übrigen Geschäft getrennte Betriebsrechnung¹ erstmals für das Kalenderjahr 2005 erstellt und ausgewiesen werden, d.h. nach der Trennung des Sicherungsfonds. Die Einführung der Transparenzvorschriften unterjährig auf den 1. April 2004 bedeutet daher, dass im ersten, angebrochenen Kalenderjahr 2004 in verschiedenen Belangen mit Hochrechnungen und Schätzungen gearbeitet werden muss.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben obliegt die Überwachung der Trennung des bisherigen Sicherungsfonds dem BPV. Die Lebensversicherungseinrichtungen hatten hierzu die vom BPV bezeichneten Unterlagen einzureichen, das Aufteilungsmodell und ihr Vorgehen bis ins Detail zu beschreiben sowie ihr Aufteilungsmodell mit dem Vorgehensplan zur Genehmigung zu unterbreiten.

Bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben galt es im Besonderen, stets den Schutz aller Versicherten (VAG Art. 1) zu beachten. Dies bedeutet, dass eine Trennung des bisherigen Sicherungsfonds resp. die Zuordnung von Kapitalanlagen zum neuen Sicherungsfonds für die berufliche Vorsorge so zu erfolgen hat, dass weder die Versicherten der beruflichen Vorsorge, noch die Versicherten des übrigen Lebensversicherungstätigkeit einseitig bevorteilt oder benachteiligt werden. Mit dem Ziel einer gerechten Aufteilung der Kapitalanlagen hat das BPV eine detaillierte Beschreibung der Grundsätze und des Vorgehens zur Auftrennung des Sicherungsfonds erstellt und den Lebensversicherungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

(Rundschreiben des BPV vom 30. April 2004)

II.3. Überprüfung der Abtrennung des Sicherungsfonds für die berufliche Vorsorge

Im Laufe des Jahres 2004 wurden die von den Lebensversicherungseinrichtungen beantragten Zuordnungen von Kapitalanlagen in den Sicherungsfonds für die berufliche Vorsorge eingehend geprüft. Die einzelnen Vorlagen wurden BPV-intern durch die Abteilung Lebensversicherung und die Abteilung Rechnungslegung und Kapitalanlagen geprüft. Ein externer Experte wurde zur Beratung und zur Mitarbeit beigezogen. Zudem hatten die Revisionsgesellschaften der von den von ihnen zu prüfenden Lebensversicherungseinrichtungen die Aufteilung zu überprüfen. Die zu kontrollierenden Punkte

¹ Die gesonderte Betriebsrechnung dient

- der transparenten Darstellung der beruflichen Vorsorge,
- dem Nachweis der Einhaltung der gesetzlich verankerten Mindestquote und
- der Ermittlung der Überschussanteile für die Versicherten.

wurden vom BPV zuhanden der Revisionsstellen vorgegeben. Für jede Position wurden der Prüfgegenstand, der Umfang der Stichprobe und die eigentlichen Prüfhandlungen festgelegt und beschrieben.

II.3.1. Grundsätze

Im Rahmen der Überprüfung der Aufteilung der Sicherungsfonds wurden folgende Grundsätze eingehalten:

a. Die Bestimmung des Sollbetrags

Das BPV hat für die Bestimmung des Sollbetrages des Sicherungsfonds den Begriff des "geschäftsplanmässig berechneten Deckungskapitals" extensiv ausgelegt. Es waren somit die folgenden Komponenten mit zu berücksichtigen:

- Rentenverstärkungen und Rückstellungen für Langlebigkeit
- Rückstellungen für die Garantie des Rentenumwandlungssatzes
- Rückstellungen für Zinsgarantien
- Schwankungsrückstellungen zum Auffangen technischer Risiken (z.B. Schwankungen im Verlauf von Sterblichkeit, Invalidisierungswahrscheinlichkeit, Invaliditätsdauer u.a. statistisch gemessenen Merkmalen der versicherten Risiken)
- Teuerungsfonds
- Alterungsrückstellungen
- Rückstellungen für Tarifumstellungen und Tarifsanierungen
- ins Deckungskapital eingebaute Überschussanteile
- Rückstellung für Ansprüche auf Schlussdividende
- Rückstellung für noch nicht aufgebrauchte Verwaltungskostenbeiträge

Die Berechnung des Bilanzdeckungskapitals erfolgt auf statutarischer Basis, gemäss den Vorschriften des OR. Dabei wird mit den gleichen Methoden gerechnet wie im technischen Jahresabschluss, auf welchen sich der statutarische Jahresabschluss abstützt. Die für den technischen Jahresabschluss verwendeten Berechnungsmethoden sind im Geschäftsplan, der vom BPV genehmigt wird, dokumentiert.

b. Aufteilung der bedeckenden Kapitalanlagen

Die Aufteilung der bedeckenden Kapitalanlagen wurde grundsätzlich physisch vorgenommen. Das BPV schrieb folgende Zuteilungskriterien vor:

- Beachtung der Geldfluss-Struktur (ALM) und der damit verbundenen Duration der einzelnen Deckungskapitalkomponenten
- Gleichmässige, nach Lage der Passiven, Verteilung von Risiko, Rendite und stillen Reserven

Abweichungen von diesen Zuteilungskriterien mussten beschrieben und begründet werden.

Jede Lebensversicherungseinrichtung hatte für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge dem BPV das Aufteilungsmodell zur Genehmigung vorzulegen. Das BPV überprüfte die Zuteilung der bis anhin im gemeinsam verwalteten Sicherungsfonds gelegenen Werte zu den gesonderten Sicherungsfonds.

c. Einbezug der Revisionsstellen in die Überprüfung

Im Anschluss an die Prüfung und Genehmigung des Zuteilungsmodells erstellte das BPV für die Revisionsgesellschaften, welche für eine der betroffenen Lebensversicherungseinrichtungen verantwortlich zeichneten, eine Auftragsbeschreibung. Diese Auftragsbeschreibung regelte, wie die Durchführung der Trennung gemäss genehmigtem Modell zu prüfen war. Bei kleineren Kapitalanlagebeständen war die Trennung des Gesamtbestandes zu prüfen, bei grossen Anlagebeständen (z.B. bei Grundstücken und Bauten, bei Obligationen, bei Aktien) wurde der Umfang von Stichproben vorgegeben. Speziellen, dem BPV aus den früheren Jahresrechnungen und Sicherungsfondsberichten bekannten Situationen wurde dabei Rechnung getragen. Die Anweisungen an die Revisionsgesellschaften enthielten somit auch gesellschaftsspezifische Punkte, denen bei der Prüfung Rechnung zu tragen war.

II.4. Resultate der Überprüfung der Trennung der Sicherungsfonds

Die von den grossen Lebensversicherungseinrichtungen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, eingereichten Modelle waren grundsätzlich von guter Qualität und ausgewogen. Sie konnten nach wenigen Rücksprachen oder Abklärungen genehmigt werden.

Bei mittleren und kleineren Lebensversicherungseinrichtungen erfolgten hingegen diverse Rücksprachen und das BPV musste eingehende Abklärungen direkt vornehmen. Solche Abklärungen konnten beispielsweise die Aufteilung der Grundstücke und Bauten betreffen, wenn wegen allfälligen in der Bilanz bisher geführten Gruppenbewertungen (d.h. das Niederstwertprinzip wurde nicht für jede einzelne Liegenschaft, sondern für eine Gruppen von Liegenschaften angewandt) die Aufteilung zu einseitig erscheinenden Ergebnissen zulasten der Versicherten der beruflichen Vorsorge und zugunsten der übrigen Versicherten führte.

II.5. Fazit

Bis Ende 2004 konnte der Prozess der Überprüfung der Trennung des Sicherungsfonds in einen für das Geschäft der beruflichen Vorsorge und einen zweiten für die Einzel- und übrige Kollektivversicherungen weitgehend abgeschlossen werden. Damit ist die Voraussetzung für eine Einführung der neuen Betriebsrechnung ab dem Jahre 2005 erfüllt. Der Aufwand der Überprüfungen war ausserordentlich hoch, und es brauchte – insbesondere bei mittleren und kleineren Lebensversicherungseinrichtungen – oft mehrere Rücksprachen, Interventionen oder berichtigende Anweisungen seitens des BPV, bevor die entsprechende Zustimmung via Verfügung erteilt werden konnte. Im BPV besteht heute die uneingeschränkte Sicherheit, dass bei allen Lebensversicherungseinrichtungen unter Beachtung der Portfeuillestrukturen des Versicherungsgeschäftes wie auch der Kapitalanlagen die Trennung der Sicherungsfonds korrekt erfolgte. Sichergestellt ist – u.a. auch als Folge der vorgeschriebenen detaillierten Betriebsrechnung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge – dass auch die künftige Entwicklung der Sicherungsfonds (Sollbeträge und deren Bedeckungen) korrekt erfolgen wird, d.h. es werden weder die Versicherten der beruflichen Vorsorge, noch die Versicherten des übrigen Lebensversicherungsgeschäftes oder Dritte (z.B. Aktionäre) zulasten anderer einseitig Vorteile erlangen können.

8. August 2005

BUNDESAMT FUER PRIVATVERSICHERUNGEN